Briefkasten der Redaktion

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **36 (1961)**

Heft 7: **Aus dem Verbande**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Baugenossenschaft «Siedlung Sonniger Hof» Biel

hatte ihre Mitglieder auf Donnerstag, 8. Juni, zur Jahresversammlung eingeladen zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte. Als neuer Präsident wurde von der Generalversammlung Jean Kiener gewählt. Präsident Ernst Schrämli führte in einem bemerkenswerten Schlußwort aus, daß die Wohnbaugenossenschaften sich nicht damit begnügen, ihren Mitgliedern Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Sie wollen darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen in ihren Siedlungen das Wohnen so angenehm wie möglich gestalten und zur Befriedigung jener Bedürfnisse beitragen, die sich aus dem Zusammenwohnen in den Häusern und Quartieren ergeben. Zum gesunden Wohnen – in physischer und psychischer Beziehung – gehört eine Umgebung, die beruhigend wirkt, die Erholung fördert, aber auch eine Nachbarschaft, in der man sich wohl fühlt, in die man sich eingliedert, um in ihr zu wirken und in ihr Beziehungen zu finden, die der geselligen Natur des Menschen entsprechen. In der Genossenschaft soll jeder Mensch das Gefühl haben, daß er geachtet wird, daß ihm die Möglichkeit geboten wird, etwas leisten zu können.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An A. E. in H.

Nach Art. 839 OR können die Statuten unter Wahrung des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl die näheren Bestimmungen über den Eintritt treffen. Sie dürfen jedoch den Eintritt nicht übermäßig erschweren.

Eine Eintrittsgebühr von 50 Franken ist zwar nach meiner Auffassung etwas hoch, kann aber nicht als übermäßige Erschwerung des Eintrittes angesehen werden.

Nach Art. 853 hat – sofern die Genossenschaft Anteile ausgibt – jeder der Genossenschaft Beitretende mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Ihre Statuten bestimmen, daß die Anteilscheine auf 100 Franken lauten. Wenn Sie die Statuten in dem Sinne ändern, daß die Anteilscheine auf 200 Franken lauten, so hat dies zur Folge, daß die ausgegebenen Anteilscheine durch solche im Betrage von 200 Franken ersetzt werden müssen.

Weil Statutenänderungen – wie in Ihrem Falle – eine wesentliche Änderung der Verpflichtungen der Genossenschafter mit sich bringen können, schreibt der Art. 888 OR vor, daß die Abänderung der Statuten einer Mehrheit von zwei Drittteilen der abgegebenen Stimmen bedarf.

Um den neuen Anteilschein zu erhalten, müssen die bisherigen Mitglieder den Betrag von 100 Franken nachbezahlen. Die Tatsache, daß die bisherigen Mitglieder ihre Anteile mit «alten Franken» einbezahlt haben, ändert an dieser Verpflichtung nichts. Es ist leider richtig, daß durch die Geldentwertung die Kaufkraft der Anteilbeträge mit der Zeit abnimmt. Dieser Erscheinung unterliegen alle auf Franken lautenden Guthaben und Schulden. Wenn Sie im Zeitpunkt der Statutenänderung die Anteile zurückbezahlen würden, erhielte jedes Mitglied für einen Anteilschein nur 100 Franken, in «neuen Franken», ausbezahlt.

Eine Aufwertung der bisherigen Anteilscheine können Sie nicht vornehmen, weil die Mitglieder auf das Genossenschaftsvermögen – mit Ausnahme der tatsächlich geleisteten Anteilbeträge – keinen Anspruch haben.

Ist die Statutenänderung durch Eintragung im Handelsregister rechtskräftig geworden, so müssen Sie nach Art. 867 OR die Nachzahlung unter Ansetzung einer angemessenen Frist mit eingeschriebenem Brief einfordern. Kommt ein Genossenschafter einer zweiten Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist nicht nach, so kann er, sofern ihm dies mit eingeschriebenem Brief angedroht wurde, seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden.

Die «angemessene» Frist für die Nachzahlung sollten Sie so ansetzen, daß den Mitgliedern die Erfüllung ihrer Pflicht nicht zu schwer fällt.

TORO, der begehrteste Motorrasenmäher der Welt, bietet auch Ihnen den Vorteil der grössten Auswahl. Für jedes Gelände – für jede Rasenfläche finden Sie im TORO-Programm das Ihnen am besten dienende Modell. Treffen Sie keine Wahl, ohne den TORO geprüft zu haben.

Unverbindliche Vorführungen jederzeit durch zahlreiche Fachgeschäfte oder die Generalvertretung

ALTORFER SAMEN AG
Zürich 9/47 Fellenbergstrasse 276 Telefon 54 57 57

Neue Freude am Rasen durch die interessante TORO-Broschüre «50 Rasenspiele», erhältlich gegen 20 Rp. in Marken bei allen TORO-Verkäufern